

## Dämmstoffe mit Flammschutzmittel Hexabromcyclododecan (HBCD): ab 30.09.2016 gefährlicher Abfall

In einer Bundestagsdrucksache (BT-Drucksache 18/9322) vom 3. August 2016 stellt die Bundesregierung klar, dass HBCD-haltige Dämmstoffe beim Rückbau ab 30. September 2016 als gefährlicher Abfall zu behandeln ist.

Hierin heißt es (Zitat):

„Der Hexabromcyclododecan (HBCD)-Grenzwert in Anhang IV der Europäischen Verordnung (EG) Nr. 850/2004 wurde am 30. März 2016 im Europäischen Amtsblatt veröffentlicht. Dieser Grenzwert wird ab dem 30. September 2016 rechtswirksam. In Verbindung mit der am 11. März 2016 in Kraft getretenen Novelle der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) sind alle Abfälle, deren Gehalt an persistenten organischen Schadstoffen gleich oder größer der im Anhang IV der EUPOP-VO gelisteten Grenzwerte ist, als gefährlicher Abfall einzustufen. Hiernach sind ab dem 30. September 2016 Wärmedämmplatten deren HBCD-Gehalt größer oder gleich 1000 mg/kg ist, als gefährlicher Abfall einzustufen.“

Hexabromcyclododecan (HBCD) soll im Brandfall verhindern, dass sich ein Feuer an der Fassade schnell ausbreitet. Doch HBCD gilt laut Europäischer Chemikalienagentur als „besonders besorgniserregend“: Es reichert sich in der Natur und in Organismen an und steht im Verdacht, die Fortpflanzung zu schädigen. Im Brandfall stehen HBCD-belastete Dämmplatten zudem unter Verdacht, die Entstehung von hochgiftigen Dioxinen und Furanen zu ermöglichen.

Die neue Einstufung betrifft vor allem Polystyrol-Dämmstoffe, die mit HBCD als Flammschutzmittel ausgerüstet sind. Dies betrifft einen großen Teil der in den vergangenen Jahren verbauten Polystyrol-Dämmstoffe. Expandiertes Polystyrol (EPS) enthält regelmäßig 0,7% und extrudiertes Polystyrol (XPS) ca. 1,5% HBCD. Damit überschreiten diese Abfallarten um das 7- bzw. 15-fache den zulässigen HBCD-Grenzwert (1.000 mg/kg = 0,1%). Seit dem 22. Juni 2016 ist in Deutschland das Inverkehrbringen (Handeln) mit neuem HBCD-haltigem XPS untersagt. Die Industrie hat die Produktion auf das neue Flammschutzmittel Polymer-FR umgestellt. Die europäische Kommission hat jedoch mit der REACH-Verordnung die Verwendung von HBCD in Dämmmaterialien bis 21.08.2017 zugelassen.

Mithin kann es auch derzeit noch in Einzelfällen zum Verbau von Restbeständen HBCD-haltiger Polystyrol-Dämmstoffe kommen.

Mit der Einstufung als „gefährlicher Abfall“ ändern sich die Vorschriften für die Entsorgung dieser Abfälle und die Entsorgungswege. Denn die Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) ist im Bereich der gefährlichen Abfälle nachzuweisen. Die Nachweise richten sich nach §§ 49, 50 KrWG in Verbindung mit den Vorschriften der Nachweisverordnung. Der Nachweis muss der zuständigen Behörde gegenüber erbracht werden. Die Nachweise haben in elektronischer Form zu erfolgen.

Dies geschieht durch folgende Nachweise:

- Nachweisführung über die Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung von nachweispflichtigen Abfällen (in der Regel gefährlichen Abfällen), die auch als Vorabkontrolle bezeichnet und in Form von Entsorgungsnachweisen und Sammelentsorgungsnachweisen erbracht wird.
- Nachweisführung über die durchgeführte Entsorgung nachweispflichtiger Abfälle, die auch als Verbleibskontrolle bezeichnet und in Form von Begleitscheinen (ggf. zusätzlich Übernahmescheine) erbracht wird.
- Ausschließlich Nachweisführung durch Teilnahme am elektronischen Verfahren.
- Führung von Registern für Abfälle.

Daraus folgt für die Praxis:

- Abfälle aus dem Rückbau, der Sanierung und dem Neubau von Wärmedämmverbundsystemen müssen grundsätzlich getrennt erfasst und entsorgt werden. Baumischabfall aus gefährlichen und nicht gefährlichen brennbaren Bauabfällen wird von den Müllverbrennungsanlagen regelmäßig nicht angenommen.
- Eine den Vorschriften des Abfallrechts entsprechende stoffliche Verwertung von HBCD-haltigen WDVS- und sonstigen HBCD-haltigen Polystyrol-Bauabfällen ist derzeit wegen des Recyclingverbots

für gefährliche Abfälle und auch der im Regelfall anhaftenden mineralischen und nicht mineralischen Verunreinigungen durch Kleber, Putze, Bewehrungen etc. nicht möglich.

- Eine ordnungsgemäße Entorgung ist derzeit nur im Rahmen der thermischen Verwertung (Verbrennung) möglich.
- In Bayern nehmen derzeit nur wenige Müllverbrennungsanlagen HBCD-haltige Polystyrolabfälle (WDVS etc.) an. Die GSB Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH <https://www.gsb.bayern/> nimmt im Rahmen der Sonderabfallverbrennung nach unserer Kenntnis an 2 Standorten in Bayern diese Abfälle an, ebenso der Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt <http://www.mva-ingolstadt.de/impressum.html>. Die Müllverbrennungsanlage München – Nord und die AVA Abfallverwertung Augsburg GmbH etwa nehmen diese Abfälle dagegen nicht an. Wir empfehlen, in jedem Fall rechtzeitig vor dem Rückbau und der Entsorgung HBCD-haltiger Polystyrolabfälle eine Anfrage an in Frage kommende Müllverbrennungsanlagen zu stellen.
- Die Kosten für die Entsorgung sind sehr hoch. Informieren Sie sich unbedingt vor der Baumaßnahme über Entsorgungsmöglichkeiten in Ihrer Region und die Entsorgungsgebühr!

Der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes (ZDB) erarbeitet aktuell einen Handlungsleitfaden zur rechtssicheren Entsorgung von HBCD-haltigen Dämmstoffen, der voraussichtlich Ende September vorliegt.

Sobald der Leitfaden erschienen ist, werden wir ihn den Betrieben zur Verfügung stellen.